

Rechtsstatistik des Cantons Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **5 (1856)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsstatistik des Cantons Zürich.

Sofort bei den ersten Einleitungsworten dieser Zeitschrift ist ausgesprochen worden, daß die Forderungen an die Rechtsstatistik unserer Kantone nicht allzu hoch gestellt werden dürfen.

Es ist natürlich, daß nur sehr allmählig die übersichtliche Arbeit, die wir als Statistik bezeichnen, wenn sie sich dem Rechte zuwendet, des Reichthums der Thatsachen inne wird, die ihr von Bedeutung wären. Gewöhnlich kehrt sich der Blick zuerst dem Alleräußerlichsten, der Organisation des Justizwesens, zu und sondert die Arbeit der einzelnen Organe aus, die Thätigkeit der Vermittler, der verschiedenen Gerichte, und innerhalb dieser Thätigkeit auch wieder das Nächstliegende: die Zahl der Sitzungen, der Prozeduren, und die hauptsächlichsten Gruppen derselben. In diesen Geleisen bewegen sich unsere meisten Jahresberichte und auch die vorliegenden von Zürich gehen lange Zeit nicht darüber hinaus. — Eine neue Epoche beginnt gewöhnlich dann, wenn die Gesetzgebung in irgend einer Richtung des Rechtes anfängt sich schärfer zu entwickeln und die Theilnahme anzusprechen. Da gedenkt man, sich von ihrer Wirksamkeit ein Bild zu entwerfen und sammelt die Thatsachen, die sie berührt hat. So geschah es in Genf mit der Entstehung des Civilproceßgesetzes (1821) und so ist es in Zürich geschehen mit der Reorganisation des Strafprocesses. Und nicht allein diese nächstliegenden, neuen Interessen gerathen dann in Fluß, sondern bei lebendiger gewordenener Anschauung erscheinen auch die andern Gebiete in einem neuen Lichte. Ein Glück ist es dann, wenn in solchen Augenblicken gerade auch Kräfte herantreten, die dieser Aufgaben sich annehmen. Wir freuen uns, dieß in Zürich bemerken zu können, dessen Jahresberichte von 1853 an in ein ganz neues Stadium gelangt sind.

Uns ist es nun nicht beschieden, diesen Gewinn hier auszubenten. Für zwei Jahre lassen sich keine Uebersichtstabellen gestalten; wir können also in den meisten Beziehungen hier nur aufnehmen, was vor 1853 fällt.

Wir verfolgen dabei wie bisher, indem wir die Tabellen mit Angaben einleiten über die Gerichtsorganisation des Cantons und aus den Jahresberichten daran schließen, was innerhalb dieses Gebietes in nun 21 Jahren Erhebliches vorgegangen. — Wie bisher, so auch dießmal, berichten und urtheilen wir aus der Ferne und also vielleicht im Einzelnen unrichtig; die Besserwissenden werden vielleicht solche Gebrechen gerne ertragen und es dabei nicht verschmähen,

eines außerhalb stehenden Beobachters unbefangenen Eindruck kennen zu lernen, den man oft bei noch so lebendiger Beschäftigung mit der Sache im Laufe dieser Thätigkeit nicht empfängt.

Die Organisation der zürcherischen Justiz, wie sie in den nachfolgenden Tabellen sich darstellt, ist in ihren Hauptumrissen auf das „Organische Gesetz über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere“ gebaut. Dasselbe stammt aus den ersten Zeiten der Umwälzung von 1831, dem 27. Juni. Vorausgegangen war ihm am 10. Juni „das Gesetz über die Strafrechtspflege“, welches die Kompetenzen der Strafgerichte ausschied und das Wesentliche über den Strafproceß verfügte. Dieses Gesetz vorzüglich, soweit es das Criminalgebiet im engeren Sinne berührt, verlor seine Bedeutung später größtentheils durch das Strafgesetz vom 24. September 1835. Seither ist die ganze Einrichtung des Gebäudes revidirt und in zwei Hauptgesetzen neu angelegt worden, dem Gesetz vom 29. Herbstmonat 1852 über die Organisation der Rechtspflege und dem Gesetz betreffend das Strafverfahren, vom Tage nachher. Unsere Tabellen entfalten nur die Thätigkeit im ersten dieser Gebäude. Mit Ausnahme des Criminalverfahrens sind aber die leitenden Gedanken beider Organisationen dieselben.

Den Unterbau für die Civiljustiz bilden die Friedensrichterämter, insofern das Meiste, was in dieses Gebiet gehört, zuerst ihre Vermittlung suchen muß; mit der Entscheidung in geringern Dingen, sowohl Polizeiübertretungen als Civilfragen sind die Sunstgerichte betraut; von ihnen gehen im Fall des Weiterzugs die Fragen an die Bezirksgerichte, welche für das ganze Civilgebiet (im weiteren Sinne des Wortes) und für die correctionelle Gerichtsbarkeit und zwar theilweise unweiterzöglich, theilweise als erste Instanz bestehen; neben ihnen für den ganzen Kanton bestand das Criminalgericht, zur Beurtheilung schwerer Straffälle, über den Bezirksgerichten und dem Criminalgericht das Obergericht, welches zugleich die Oberaufsicht hat über die von den Landschreibereien geübte freiwillige Gerichtsbarkeit, über die Rechtsanwälte, über den Schuldtrieb und die Geschäftsagenten, sowie über die Verhörämter des Criminalgerichts. Der Staatsanwalt dagegen steht unter der Administration (dem Regierungsrath). Es sind diese Organe, deren Thätigkeit wir nun im Einzelnen zu betrachten haben.

1. Die Friedensrichter.

Die Friedensrichter treten in Zürich zuerst in der Verfassung von 1803 auf und bestehen als Vermittler-Aemter für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Paternität und Auffallspendenzen) in jeder politischen Gemeinde des Kantons, in einzelnen, besonders bevölkerten mehrere, gegenwärtig im Ganzen 207. Ent-

scheidungsrecht haben sie keines, sondern sie weisen alle unverglichenen Streitigkeiten an die competente erste Instanz, mit (oft nicht sehr zutreffender) Bestimmung des Streitgegenstandes, Vergleiche dagegen haben sie zu protocolliren. Die Jahresberichte melden viel von unordentlicher Protocollführung (1834, 1837) und namentlich von solchen Vergleichen, die in ihrer Abfassung selbst wieder Streitquellen werden, eine Erfahrung, über die überall, wo Friedensrichter bestehen, selbst in Städten, geklagt wird und die abgesehen von der mangelhaften Rechtsbildung mancher dieser Beamten ihren Grund gerade darin hat, daß man den Streit nicht recht zum Ausbruch kommen läßt und eben oft einen Frieden erkünstelt, der doch keine innere Wahrheit hat, namentlich wo dann Friedensrichter sind, wie derjenige, über den der Jahresbericht 1854 klagt, welche gar keine Weisungen ausstellen, sondern durchaus Alles verglichen haben wollen. Der Jahresbericht von 1841 würdigt die ganze Einrichtung folgendermaßen: „Das Ergebnis der Thätigkeit der Friedensrichterämter im Allgemeinen, insbesondere aber der in mehreren Bezirken verhältnismäßig so günstige Erfolg derselben in Hinsicht der zu Stande gebrachten gütlichen Beilegung einer so beträchtlichen Anzahl von Streitfachen spricht zwar allerdings für die Zweckmäßigkeit des Institutes an sich, dessen Wirksamkeit jedoch noch weit größer und somit wohlthätiger sein könnte, wenn einerseits die Organisation desselben zweckmäßiger wäre und andererseits nicht einem sehr großen Theil dieser Beamten das nöthige Ansehen und auch nur die nothdürftige allgemeine Bildung, geschweige denn die erforderlichen Kenntnisse abgingen, um sowohl die Natur der streitigen Rechtsverhältnisse einzusehen und bei ihren Vermittlungsversuchen den obwaltenden Streit gründlich und in allen Beziehungen zu erledigen, als insbesondere auch die zu Stande gebrachten Vergleiche genau und unzweideutig in Schrift zu verfassen, indem wegen dießfälligen Mängeln der letztern öfters neue Streitigkeiten entstehen. Es ergibt sich auch aus den Berichten der Bezirksgerichte über die Untersuchung der Protocolle sämtlicher Friedensrichterämter, daß die Protocollführung, namentlich die Redaction derselben fortwährend äußerst verschieden und wirklich größtentheils nicht gut beschaffen sei, so daß in dieser Beziehung eine Menge von Weisungen, Rügen und Anleitungen an die Friedensrichterämter erforderlich werden.“ — Was die Organisation derselben angeht, so äußert sich in Bezug auf dieselbe der Jahresbericht von 1853 dahin, daß die Zahl dieser Beamten zu groß sei, als daß man für solche Stellen immer Männer von Intelligenz und Ansehen finden könnte. „Vielleicht“, fährt dieser Bericht fort, „dürfte gelegentlich eine Reorganisation dieses Institutes mit derjenigen der Kreisgerichte in Verbindung gebracht werden, in der Art, daß anstatt wie gegenwärtig jede Gemeinde einen oder gar mehrere Friedensrichterämter hat, künftighin nur

für jeden Kreis ein solcher bestellt würde, der zunächst als Sühnbeamter ganz dieselbe Stellung einzunehmen hätte, wie die jetzigen Friedensrichter, dem dann aber für die erstinstanzliche Entscheidung derjenigen Fälle, hinsichtlich welcher ihm eine gütliche Beilegung des Streites nicht möglich war und deren Betrag die erstinstanzliche Competenz der Bezirksgerichte nicht erreicht, noch zwei Beisitzer beigegeben wären, natürlich in der Meinung, daß das Verfahren dieses Gerichtes ein möglichst freies wäre und daß namentlich Nichts als das Urtheil und dieses in möglichst kurzer, einfacher und klarer Form zu Protocoll fallen würde“. — Allgemeinere Anleitungen, die den Friedensrichterämtern geworden wären, erwähnen die Jahresberichte von 1840 und von 1853, jener eine solche zu Erzeckung eines gleichmäßigen möglichst kurzen und weniger Kosten verursachenden Verfahrens für Behandlung der so häufigen Streitigkeiten, die aus der Pfändung von wirklichem oder angeblichem Eigenthum dritter Personen entstehen (1840? Jan. 20.) dieser eine Anweisung vom 12. October 1852, welche bestimmt ist, Ungewissheiten zu heben, wie es mit den Bußen zu halten sei, welche Friedensrichter von Partheien erheben, die den Anstand gegen sie verlegt haben.

In den Tabellen bezeichnet die Spalte V. die verglichenen, die Spalte G. die gewiesenen Fälle. Bei der Seltenheit der Rechtskenntniß unter den Friedensrichtern wird es noch lange ein eitler Wunsch bleiben, daß die gewiesenen und die verglichenen Fälle nach den Fächern des Rechts geschieden werden, denen sie angehören. Die Vergleichung derjenigen Gattungen von Streitigkeiten, welche nie — und derjenigen, welche leicht beseitigt werden, würde zu den interessanteren Seiten der Rechtsstatistik gehören. Später, wann einmal die obenberührte Reorganisation eintritt, ist aber der Augenblick vorhanden, da hieran gedacht werden sollte.

2. Die Zunftgerichte (Kreisgerichte).

Die Zünfte, in welche der Kanton Zürich eingetheilt erscheint, entsprechen keiner alten Trennung der Gebiete, sondern sind durch die Mediationsverfassung als Grundlage eines Wahlsystems eingeführt und dann auch für das Justizwesen verwendet worden. Ursprünglich treten 5 Bezirke, jeder mit 13 Zünften auf; jede der 52 Landzünfte erhielt ein Zunftgericht, später erscheinen nur noch 50.

Ihre Organisation und Competenz ist theilweise neu geregelt durch ein Gesetz vom 23. Juni 1846; durchgängig bestehen sie aus 3 (früher 5) Richtern (mit Inbegriff ihres Vorstehers) und werden von den Bürgern ihres Gerichtskreises gewählt. Ihre Spruchgrenze ist auf 100 alte 3G. festgesetzt, früher mit Ausnahme der Localstreitigkeiten, gegenwärtig auch mit Einschluß dieser. Beschlag-

nahmen sind ihnen nicht verstattet. Der Proceßgang ist durch oben-erwähntes Gesetz insofern vereinfacht worden, als Gerichtsbeschlüsse über Ernennung von Experten, Zulassung von Zeugen und Beweismitteln unweiterzöglich sind. Auch in Strafsachen steht ihnen ein Entscheid zu, nämlich bei Injurien (außer bei Pasquillen oder besonderer Achtungsverletzung), kleinen Eigenthumsvergehen unter Fr. 12 und Polizeiübertretungen. Der Zug von ihren Sprüchen geht an die Bezirksgerichte.

Ihre Wirksamkeit stellt die zweite Tabelle dar mit Ausscheidung der Civilsachen (C) und Polizeifälle (P) und der Werth der Gesamteinrichtung wird beleuchtet durch die Angabe der Zahl appellirter (A) Fälle, deren Entscheid den Bezirksgerichten zufällt. — Das Verhältniß dieser appellirten Fälle zu den andern Entschieden ist im Ganzen ein solches, das eine große Zahl von Fällen als durch ihre Thätigkeit völlig abgethan erweist und insofern der Einrichtung günstig ist.

Immerhin ist die Zweckmäßigkeit derselben manchen Anfechtungen ausgesetzt. Geeignete Männer in so großer Zahl seien nicht immer zu finden, die Besoldungen zu klein, daher zeitenweise einzelne Gerichte ganz unbesezt (Schöfflißdorf 1838), die Leistungen meist unter der Mittelmäßigkeit, in Civilsachen (verkehrterweise) das Verfahren nach der Untersuchungs-, in Strafsachen nach der Verhandlungsmarine, überall Mangel an Rechtskenntniß, der Proceßgang zu künstlich, in den Ausfertigungen oft Saumseligkeit, in der Besetzung der Schreiberstelle zu häufiger Wechsel, daher meist das Rechnungswesen in Unordnung, hie und da völliger Mangel an Protocollen oder doch an erträglicher Führung, in der Fassung der Beschlüsse manche Zweideutigkeit und häufig daher allein Uebergang von Processen an die Bezirksgerichte, darum nicht selten Anwendung von Ordnungsbußen nicht nur gegen Zunftschreiber sondern gegen ganze Gerichte wegen allzunachlässiger Aufsicht erforderlich. Es muß aber bemerkt werden, daß viele dieser Klagen sich mehr in frühern Berichten finden und die ihnen zur Aufsicht vorgesetzten Bezirksgerichte in den letzten Jahren sich befriedigter aussprechen. Der Bericht von 1853 äußert sich über die Zunftgerichte folgendermaßen: „Durch die Aufstellung dieser Gerichte glaubte man seiner Zeit ein Institut zu schaffen, durch welches Streitigkeiten von gerinaerer Bedeutung und kleinere Strafsachen schnell und ohne große Kosten erledigt werden sollten. Allein es darf nicht geläugnet werden, daß der Erfolg bedeutend hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist. Aus diesem Grunde ist auch schon wiederholt die Zweckmäßigkeit dieses Institutes bezweifelt worden. Mag man indeß hierüber denken, wie man will, so muß man jedenfalls anerkennen, daß der Grund, warum diese Gerichte nicht das waren, was man von ihnen erwartete, keineswegs im Mangel an gutem

Willen ihrer Mitglieder, sondern hauptsächlich darin liegt, daß man für diese Gerichte nicht ein einfacheres Verfahren eingeführt hat. Es ist gewiß ein sehr wesentliches Gebrechen unsers Civilprocesses, daß bei Streitigkeiten von ganz kleinem Belang der nemliche, oft sehr weitläufige und kostspielige Weg eingeschlagen werden muß, wie bei solchen, deren Werth in die Tausende geht. Diesem Uebelstande muß nothwendig durch die künftige Civilproceßordnung abgeholfen werden, ganz abgesehen von dem Bestande und dem Bedürfnisse der Kreisgerichte. Die wahre Gerechtigkeit erheischt es, daß nicht Jemand, um zu seinem Rechte zu gelangen, das Doppelte oder gar noch mehr aufwenden muß. Ein gesunder, durch Unbefangenheit und Erfahrung gekräftigter Tact des Richters, gleich sehr entfernt von verwerflicher Willkühr wie von ängstlichem Scepticismus sollte hier das ersetzen, was in Streitigkeiten von größerer Bedeutung durch umsichtige Proceßleitung und eine ins Einzelne gehende Beweisführung angestrebt wird.“

Eine weitere Aussicht auf Besserung der Leistungen der Kreisgerichte wird von einer Verschmelzung des Friedensrichteramtes mit ihren Funktionen erwartet, in dem Sinne, daß die Friedensrichter für größere Kreise bestellt würden, und mit ihrem Ansehen und ihrer Erfahrung an die Spitze der Sunstgerichte träten. Eine ähnliche Einrichtung besaß bereits Aargau in seinen Kreisgerichten, die es jedoch durch seine neueste Verfassung (§§. 71 und 76) außer Wirksamkeit gesetzt hat, ohne daß, unsers Wissens, die Gründe der Uebertragung ihrer Aufgaben an Friedensrichter und Bezirksgerichte bekannt geworden sind.

3. Die Bezirksgerichte.

Der Kanton Zürich ist gegenwärtig in 11 Bezirke eingetheilt, deren jeder ein Gericht für civile und correctionelle Justiz besitzt. Das Gesetz von 1831 weist ihnen in Strafsachen die geringern Körperverletzungen, Eigenthumsverbrechen unter Fr. 80 a. W., Marchsteinverrückung und leichtere Fälschungen, Verläumdungen und schwerere Injurien, Preßvergehen (ausgenommen solche, die Verbrechen einschließen), Kupperei, Fahrlässigkeitsvergehen und Verletzung von Amtspflichten zu. Durch das Gesetz vom 30. Sept. 1852 ist ihre Spruchgrenze in Strafsachen in manchen Beziehungen erweitert, z. B. über Eigenthumsvergehen bis auf 150 und 300 Fr., Wucher, Eigenmacht Einzelner gegenüber dem Staat, Münzfälschung geringerer Wichtigkeit, Religionsstörung, Ehebruch, Verführung, Familienstandverletzung, falsches Zeugniß zu Gunsten Angeschuldigter u. s. w. Ohne Weiterzug entscheiden sie in allen Civilfällen, worin die Sunstgerichte erste Instanz sind, in erster Instanz in allen andern. Sie bestehen aus 5 Richtern mit Inbegriff des Präsidenten, im Bezirk Zürich (der aber nahezu $\frac{1}{3}$ aller bezirksgerichtlichen

Geschäfte allein hat) aus 7 Richtern.*) — Die Bezirksgerichte haben außer diesen Rechtsgeschäften überdieß die unmittelbare Aufsicht über die Friedensrichter, die Zunftgerichte, die Notarien, die Schuldenschreiber und Gemeindeammänner ihres Bezirkes und über die Schriften dieser Beamten, ebenso in Gemeinschaft mit den Notarien die Leitung der Concurse (Auffälle). In Folge dieser Stellung entscheiden die Gerichte auch bei Recursen gegen diese ihnen untergeordneten Beamten.

Ueber diese sämtlichen Geschäfte giebt die dritte Tabelle Auskunft und zwar unter Trennung der Strafsachen und der Civilsachen und unter diesen überdieß der Ehesachen und Paternitätsfälle. Es ist dabei Rücksicht genommen auf die Einzelbezirke, wenn gleich diese Rücksichtnahme zunächst nur lokalen Werth hat, vorzüglich darum, weil alle andern auch nur einigermaßen interessanten Mittheilungen aus den Jahresberichten der Bezirksgerichte in den Obergerichtlichen Berichten bis zu dem Jahre 1852 fehlen.

Diese vorliegende Tabelle enthält Zahlen, die zu mancherlei Zweifeln oder wenigstens zu sehr interessanten Fragen Veranlassung bieten könnten. Nicht selten zeigt sie in demselben Bezirke von einem Jahre auf das andere Sprünge auf das Doppelte oder doch um 40 und 50 Prozente; Einiges kann auch nur aus Druckfehler oder Mißverständnis sich erklären, vorzüglich unter den „Ehesachen“ im Bezirk Winterthur beim Jahr 1837 die Zahl 95.

Von 1853 an erscheinen Angaben über alle Civil- und Straffälle unter Trennung nach ihren speciellen Fächern, insbesondere überdieß über die Bevogtigungsprocesse, je nachdem eventuelle Maßregeln bestätigt, verworfen, freiwillig anerkannt oder freiwillig zurückgezogen wurden, über Ehesachen (sog. Ehorhändler oder Scheidungsfragen [1853: 204; 1854: 162; 1855: 150], je nachdem die Scheidung verworfen, temporell oder definitiv erkannt oder fallen gelassen wurde); ebenso Fragen über Eingehung von Ehen; sodann über Paternität, insofern solche frei anerkannt, durch Klage verfolgt wurde oder nicht verfolgt werden konnte; ferner Mittheilungen hinsichtlich der Recursthätigkeit gegenüber den einzelnen untergeordneten Beamten; dazu Uebersichten über die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit aus Verhältnissen der Paternität (Legitimationen) oder des Eherechtes (z. B. bürgerliche Eheschließungen: 1854: 4; 1855: 7) oder aus andern Rechtsverhältnissen (Leibdingungsverträge, Kaufverträge, Zusammentheilungen, Güterverzeichnisse, Schuldaufträge, Arreste, Schuldhafte); endlich über die Thätigkeit hinsichtlich der Concurse (mit Unterscheidung der durchgeführten und aus verschiedenen Gründen aufgehobenen, daher auch der Nach-

*) Auch das BG. Winterthur trug 1835 auf 7 Richter an, wurde aber vom Obergericht nicht unterstützt.

Laßverträge; nicht minder mit Angabe der Gründe für Durchführung (Verzichte, Vermögensanfall, Fallimente, Handlungsunfähigkeit). In den Straffällen ist Rücksicht genommen auf die Vergehen, Geschlecht, Alter, Herkunft, Rückfälligkeit der Schuldigen, Untersuchungsdauer, Strafart oder Contumaz, Appellationen, so daß forthin über correctionelle Justiz sehr eingehende Nachweise vorliegen.

Immerhin scheint uns noch Mancherlei auf der Seite gelassen, was wenigstens ebenso viel Interesse böte. Bei dem Vorhandensein einer neuen Civilgesetzgebung wäre es jetzt keine sehr große Arbeit für die Canzleien, die Proceße im Civilgebiet nach kleinern Unterabtheilungen zu ordnen, ohne geradezu es mit der gleichen Einläßlichkeit zu thun, wie die französischen Gerichte erster und zweiter Instanz. Namentlich würde eine mehrere Hervorhebung des Handelsrechtlichen von Werth sein. Sodann wäre wohl manche Frage des Proceßes der Mühe genauerer statistischer Beleuchtung werth. Die Noten zu Bellots Civilproceßgesetz für Genf (2te Ausgabe) zeigen dieß besser, als jede Auseinandersetzung es könnte. Zur Vorbereitung einer Civilproceßgesetzgebung könnte daraus gewiß nicht wenig Belehrung geschöpft werden. Die Anordnung der Nachweise würde am einfachsten auch an den bestehenden Entwurf sich anschließen. — Hinsichtlich des Strafrechtlichen ist das Material auf aner kennenswerthe Weise gesammelt. Aber allerlei ließe sich noch einfügen. Bei den Angaben über die Beteiligten: Religion und Confession, Beruf, Bildungsgrad (ob sie schreiben und lesen können), bei denjenigen über die Ueberweisung die so beachtenswerthe Art (ob durch Geständniß, Indicien oder wie sonst) und namentlich hier auch die Trennung nach Geschlechtern (wie dieß bei dem Criminalgericht gut geschah).

Klagen über Bezirksgerichte sind in den Jahresberichten des Obergerichtes nicht so häufig, wie bei den Zunftgerichten. Sie und da fanden bei Anzeigen mangelhafter und gefährlicher Geschäftsführung von Canzleien (Pfäffikon 1840, Bülach 1840, 1848 und Affoltern 1848) plötzliche Visitationen durch obergerichtliche Commissionen statt und in Folge solcher auch Suspensionen und Versetzung der Verdächtigen in den Anklagestand, ja es findet sich (1839), daß Präsidenten für Nachlässigkeit in der Aufsicht gebüßt worden und ein Gericht mit solcher bedroht, während andere einzelne Gerichte besondere Ausschüsse zu vierteljährlicher Controle der Canzlei niedersezten (1838). — Viele und wiederholte Weisungen wurden nöthig behufs Einhaltung der Sporel- und Stempelgesetze und manche Mahnung zu mehrerem Nachdruck in Beaufsichtigung der Rechtstriebbeamten, namentlich der Gemeindeammänner. Unter den allgemeineren den Bezirksgerichten ertheilten Anleitungen des Obergerichtes sind vorzüglich zu erwähnen diejenigen behufs rascherer

Erledigung von Expropriationsfragen (1836), Führung guter, schneller, möglichst wohlfeiler Rechtspflege (1837), besserer Anordnung und Controlirung des Rechnungswesens (1840, 1842). Bildung von Eingang- und Vertagungsregistern in Civil- und Strafsachen (1840), möglichster Unterstützung von Vergleichen (1841), besserer Aufsicht über die untergebenen Behörden und Beamten, namentlich Notariate (1843), Beweisverhandlung und Abhörung von Zeugen über Localverhältnisse (1847), Ordnung in den Depositionen (1848). —

4. Das Criminalgericht.

Die gegenwärtige Organisation des Rechtswesens kennt kein solches mehr, sondern durch das Gesetz vom 29. Sept. 1852 sind Schwurgerichte aufgestellt. Da dieselben ihre Thätigkeit aber erst mit dem Jahre 1853 angetreten haben und die Berichterstattung über sie nur 3 Jahre umfaßt, so ist dieselbe hier weggelassen worden und unsere Tabellen gehen daher nur von 1832—1852. Sie unterliegen ebenfalls der allgemeineren Mangelhaftigkeit der frühern Uebersichten überhaupt, dazu aber noch einer weitern speciellen, die bei den auf diese Tabellen allfällig zu bauenden Berechnungen zu beachten sind. Die erste Uebersicht auf S. 128 bezieht sich nemlich von 1832—1847 auf die in dem jeweiligen vorgezeichneten Jahre neu an Hand genommenen, von 1848 an auf sämtliche in dem vorgezeichneten Jahre vorgelegenen Proceduren (also auch mit den aus dem vorhergehenden Jahre herübergenommenen); die Tabelle auf S. 129 hingegen auf die in den Urtheilen des vorgezeichneten Jahres beteiligten Personen, also die drei Tabellen auf drei verschiedene Ausgangspunkte. Ohne Zurückgehen auf die Protocolle ließe sich eine Zurückführung auf einen einheitlichen Eintheilungsgrund nicht ausführen.

Das Criminalgericht bestand mit Inbegriff seines Präsidenten aus 5 Mitgliedern und hatte alle Straffälle zu beurtheilen, die an Schwere das Spruchgebiet der Bezirksgerichte überstiegen. Eine feste Norm erhielt es erst mit dem Jahre 1836 an dem gegenwärtig noch in Geltung befindlichen Strafgesetz, welches die Spruchgrenzen der Sumpfgerichte erweiterte, indem es ihnen alle Realinjurien zuschied und auch die Gerichte zwang, von dem unzureichenden Geldbußensystem, das früher bei ihnen im Schwange ging, zu lassen. Ueberhaupt wird dieses Gesetz als sehr gut von den Berichten geschildert, außer von dem Berichte von 1838, welcher einzelne Minima (§§. 110, 113, 213 b, 242 b) als zu hoch gegriffen erklärt, sowie spätere hie und da Lücken darin anführen. Die Geschäftsthätigkeit des Gerichts ergiebt sich als eine meist mit ungemeiner Ueberladung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verhöramt anfangs meist die Richter in die Untersuchungen mit diesem

sich theilen, später die Verhörämter bis auf 3 außerordentliche vermehrt werden mußten. Vieles trug auch die Schwerfälligkeit des Verfahrens häufig bei, so daß im Jahr 1847 das Obergericht sich bei der plötzlichen Vermehrung von Brandfällen im Kanton veranlaßt sah, auf Abkürzungen in der Untersuchung und Vermehrung der Raschheit bei Einleitung des Verfahrens hinzuwirken.

Vorschläge an die mitgetheilten Tafeln anzuknüpfen, wäre hier um so weniger am Orte, als das System der Berichterstattung durch die totale Umwälzung im Strafverfahren völlig ein anderes geworden ist. Die gegenwärtigen Uebersichten (1853–1855) sind viel einläßlicher. Allfällige Wünsche, die dabei noch zur Sprache kommen könnten, sind theilweise schon bei den Nachweisen über die Bezirksgerichte angebracht worden. Das Wesentlichste ist Vermeidung aller Verwirrung der Gesichtspunkte und möglichste Einfachheit bei deren Wahl und Entfaltung. Ueberdies sollten in den Tabellen solche nie ganz fehlen, welche der innern Seite der Statistik Rechnung trügen. Wir zählen dahin die Berechnung der thatsächlichen Ergebnisse in ihren Verhältnissen untereinander. Erst mit diesen Verhältnißangaben tritt das Wunderbare in der Gesetzmäßigkeit dieser sittlichen Erscheinungen zu Tage. Was ist es, das bewirkte, daß in Frankreich gegen Personen 1851: 393; 1852: 351; 1853: 328 und 1854: 276 p. m., gegen Eigenthum aber 1851: 607; 1852: 649; 1853: 672 und 1854: 724 p. m. Verbrechen beurtheilt wurden, also die erstern von 393 auf 276 fortgehend fielen, die letztern von 607 auf 724 ebenso regelmäßig stiegen? Was ist es, daß von diesen Verbrechen auf Ledige 1851: 559, 1852: 558, 1853: 542 und 1854: 520 p. m., auf Verheirathete 1851: 390; 1852: 384; 1853: 400; 1854: 425 p. m. und auf Verwitwete 1851: 51, 1852: 58, 1853: 58 und 1854: 55 p. m. gefallen sind? Diese Rückbeziehung der Thatsachen auf Grundgesetze ist es erst, was diesen Uebersichten ihr Interesse verleiht und diese trockenen Zahlengruppen zu sittlichen Thatsachen erhebt. Es ist nun gewiß, daß diese Arbeit in einem kleinern Gebiet jährlich zu wiederholen vielleicht nicht nöthig ist, für sie aber die Elemente zusammenzustellen ist von Wichtigkeit und in wiederkehrenden Abschnitten die Ergebnisse mitzutheilen, würde das Interesse an diesen merkwürdigen Erscheinungen wecken. Nicht minder merkwürdig ist die Gesetzmäßigkeit in Beziehung auf Untersuchung, deren Gang und Ergebnisse; das Verhältniß der Freisprechungen zu der Rückfälligkeit, der Freisprechungen zu Verurtheilungen, der Verurtheilungen zu Geschlecht, Alter, Herkunft, Beruf, — der Zahl der Fälle zu der Zahl der Betheiligten, nach den verschiedenen Verbrechen.

5. Das Obergericht.

Die Leistungen des Obergerichtes von Zürich überschaut die fünfte Tabelle. Sie trennt dieselben nach zwei Hauptrichtungen, und zwar

I. die Spruchthätigkeit neben den ersten Instanzen 1. Civilthätigkeit 2. Straftthätigkeit (hinsichtlich der Sprüche des Criminalgerichts und der Bezirksgerichte) 3. Recursentscheide (gegenüber allen Instanzen) und sodann II. die mehr administrativen Verfügungen, welche dem Obergericht vorbehalten sind.

In Betreff der Spruchthätigkeit in Strafsachen sind noch mehrere Nachweise in den Berichten vorhanden, als hier verwendet; sie sind unbenützt geblieben, weil sie nicht durch alle Jahrgänge oder wenigstens nicht überall in gleicher Gestalt (zuweilen ausgeschieden, zuweilen in andern Zahlen versteckt) wiederkehren, zuweilen auch, weil sie für sich allein, ohne durchgängige Vergleichung mit den andern Instanzen werthlos sind. So die Trennung der Civil- und Strafsachen nach der Gattung der betreffenden Rechte oder der einzelnen Verbrechen. Die Fragen, welche im Strafrecht jetzt allein beantwortet erscheinen, sind folgende: 1. Wie viele Appellationen (ältere und dießjährige) lagen vor: a. vom Criminalgericht, b. vom Bezirksgericht?*) 2. Wie viele wurden durch Urtheil erledigt (die Uebrigen wurden durch Abstand oder Zurückweisung erledigt)? 3. Wie viele des Staatsanwalts und wie viele der Angeschuldigten wurden als begründet, wie viele unbegründet erfunden? Die Ergebnisse in diesen Rücksichten sind für sich allein schon nicht unwichtig. — Hinsichtlich der Recurstthätigkeit ist zu bemerken, daß die spätern Uebersichten begründete, theilweise und ganz unbegründete unterschieden, die frühern aber nur begründete und unbegründete, wobei natürlich die Frage bleibt, wohin früher die theilweise unbegründeten gezählt worden sein mögen. Es wird uns mitgetheilt, daß solche ohne Zweifel zu den begründeten fielen und danach haben wir denn auch unsere Tabellen festgestellt. Umgekehrt haben wir in der administrativen Abtheilung bei den Rehabilitationen die ganz und die vorläufig zurückgewiesenen zusammengeordnet.

Wenn nun auch schon aus diesen Uebersichten die überaus umfassende Thätigkeit des Obergerichtes erhellt, so ist doch das Bild, das sie geben, ein ganz ungenügendes, wenn man damit die mehr verborgene, aus den Jahresberichten sonst sich ergebende Wirksamkeit vergleicht, die in den nach allen Seiten hin gewendeten Arbeiten (Mahnungen, Weisungen, Anleitungen, Reglementen, auch Untersuchungen und Prüfungen der mannigfaltigsten Art) sich ausbreiten und so sehr auch dabei vielleicht noch Manches ungeordnet bleiben mag, so empfängt man davon den Eindruck von seltenem Ernst und Nachdruck in Behandlung und Ueberwachung des Rechtswesens. Manche derselben finden sich in der Gesefssammlung abgedruckt; wir

*) Die großen Ziffern rühren wohl theilweise daher, daß in manchen Fällen Staatsanwalt und Angeschuldigte gleichzeitig appellirten.

erinnern hier nur beispielsweise an einige der umfassendern: über die Behandlung von Concursfachen (1835), Geschäftsordnung für die Schuldbetreibungsbeamten (1842), über die Prüfung der Geschäftsagenten (1849), über die Ausführung des neuen Schuldentriebgesetzes (1851), über das Verfahren beim Eintritt von Geschreibungen (1853), über Veränderungen mehrerer Bestimmungen durch Einführung des neuen Civilgesetzes (1854). Manche weniger umfassende, aber nicht minder wichtige Verordnungen enthält die Monatschronik und Schaubergs Zeitschrift. —

Außer dieser Aufsicht über die Gerichte, das Notariat, die Advocatur und die Schuldbetreibung hat das Obergericht noch die Aufgabe der Prüfung des gesammten Rechnungswesens sämmtlicher Gerichte und Notariate des Kantons.

Eine wesentliche Erleichterung ist ihm nun durch die neue Organisation des Strafverfahrens und die Aufhebung des Criminalgerichts geworden, indem nun nur noch die correctionelle Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte von Strafsachen ihm unterstellt ist.

Man wird sich wundern, daß diese ganze Arbeitslast nur unter 2 (jährlich im Amt wechselnde) Präsidenten und 9 Mitglieder vertheilt ist, denen 10 Erfahrmänner beigeordnet sind. Dagegen wird man sich den Nachdruck um so leichter erklären, den diese Behörde auf rasche und möglichst vereinfachte Verhandlung des Rechts von Anfang an gelegt hat, und es grenzt völlig an das Unglaubliche, wenn in den ersten Jahresberichten wiederholt wird, daß von Aufnahme einer Sache auf das Geschäftsverzeichnis bis zur Entscheidung durchschnittlich mehr nicht als 4 Wochen verfloßen seien. Es läßt sich dieß nur einigermaßen erklären, wenn einmal alle Last der Aufsicht und Recursthätigkeit, wenn wir nicht irren, der Justizcommission allein oblag, und daß zur Vorbereitung der Geschäfte immer specielle Referenten bestellt sind, welche ihre Schlußanträge mit einlässlicher Motivirung dem Tribunal fertig vorlegen. Dieß hindert freilich nicht gewissenhafte Berathung im Plenum. Durch die neue Organisation von 1852 ist nun diese ganze Organisation umgestaltet und eine Criminal- und Civilabtheilung aufgestellt. Die letztere besteht aus 6 Mitgliedern unter Leitung des im Amte befindlichen Präsidenten. Vier Mitglieder mit dem nicht im Amte befindlichen Präsidenten bilden die Criminalabtheilung. Diese beurtheilt letztinstanzlich alle Beschwerden über das Verfahren in Strafsachen bei den ersten Instanzen, alle Beschwerden betreffend die Führung der Voruntersuchung in Strafsachen, die an das Schwurgericht gehören (mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Untersuchung), alle Berufungen betreffend bezirksgerichtliche Erkenntnisse, die Gesuche um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens. Die Civilabtheilung beurtheilt dagegen alle Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und letztinstanzlich alle Veru-

fungen und Beschwerden, betreffend das Verfahren und die Erkenntnisse der Bezirksgerichte und des Bezirksgerichtspräsidenten in Civilsachen, ausgenommen vermögensrechtliche Streitigkeiten über einen Hauptwerth von Fr. 20000. Plenarsitzungen sind sehr selten. Dieselben betreffen die Fälle, welche die Competenzen der Abtheilungen übersteigen und allfällige Conflict. Dieses Plenum beantwortet auch Fragen betreffend zweifelhafte Rechtsgrundsätze, welche ihm von seinen Abtheilungen oder von wenigstens zwei Mitgliedern derselben vorgelegt werden — eine Art Fortsetzung des alten Zugverfahrens.

Unter der Oberaufsicht des Obergerichts steht das Notariat (die sog. Landschreibereien) der Rechtstrib und die Advocatur. Da diese Hilfsorganisationen aber leider ohne Uebersichtstabellen für ihre Thätigkeit geblieben sind, so geben sie uns keine Veranlassung zu einläßlicher Darstellung. Die erstere Einrichtung berührt die (höchst ungenügende) Tabelle, welche die Zahl der durchgeführten Concurse (inbegriffen diejenigen, deren Ausgang Nachlaßverträge waren) zusammenstellt. Denn die Notariate besorgen die in ihrem Amtskreise ausgebrochenen Concurse unter Leitung des Bezirksgerichts, in dessen Kreise sie ihrem größern Theile nach liegen.

6. Das Vormundschaftswesen.

Dasselbe fällt zunächst nicht der Justiz anheim, soweit nicht der Bevogtigungsproceß vor den Gerichten verhandelt wird, sondern der Bezirksverwaltung, daher auch die hier ausgehobenen Nachweise in den Regierungsberichten zu finden sind. Dieselben erklären sich in ihrer Gesamtheit von selbst; dagegen finden sich in den Zahlen, die in dem Jahresfortgang der einzelnen Spalten dieser Tabelle sich folgen, so ungewöhnliche Sprünge, daß man sie leicht für Fehler zu halten geneigt wäre. (Minderjährige von Bülach 1844 und 1845; Kranke bei Zürich 1850 und 1851, bei Meilen 1848, 1849, 1850; Verschwender bei Zürich 1850 und 1851.) Dieß scheint aber doch nicht geschehen zu dürfen. Was die große Differenz bei den Kranken und Verschwendern von Zürich zwischen 1850 und 1851 betrifft, so rührt der große Unterschied wohl daher, daß die freiwillig Bevogtigten, für welche keine besondere Rubrik vorhanden ist, 1850 noch den Kranken, 1851 den Verschwendern beigezählt wurden. Andere Sprünge mögen wohl etwa daher kommen, daß strengere Controle eintrat, Minderjährige ohne Vermögen auch nominell unter Vormundschaft gestellt wurden. — Leider fehlen die genauern Nachweise von 1839 in den gedruckten Berichten.

I. Friedensrichterliche Thätigkeit.

	Bürich.		Knonau (Alfoltern)		Sorgen.		Weilen.		Hinwil.		Uster.		Pfäfersen		Winterthur.		Andelfingen.		Bülach.		Megenberg.		Summa.		Total.
	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	Q.	N.	
1855	746	816	94	185	183	530	178	455	175	280	197	298	241	340	184	225	134	311	247	241	177	234	2556	3915	6471
1854	782	942	97	192	161	562	166	404	155	311	172	277	221	247	199	267	104	278	264	282	151	205	2472	3967	6439
1853	859	947	102	222	146	633	212	426	169	206	225	341	160	281	233	299	149	296	237	270	199	222	2691	4143	6834
1852	546	1002	95	235	169	646	190	455	196	260	153	249	191	263	193	343	169	327	247	283	229	249	2578	4312	6890
1851	617	822	128	200	155	480	174	397	151	298	139	281	154	248	210	370	152	329	290	384	273	261	2444	4070	6514
1850	644	675	96	159	150	403	171	370	190	246	130	311	188	252	248	296	142	265	157	159	240	276	2356	3412	5768
1849	665	745	123	200	151	486	198	408	204	303	165	346	228	367	295	202	158	276	280	324	226	222	2693	3879	6572
1848	813	898	141	146	140	541	240	381	217	398	181	407	217	278	306	342	200	308	427	310	260	235	3004	4376	7380
1847	814	913	87	137	167	483	231	315	191	323	173	316	197	237	261	323	130	226	246	280	189	188	2686	3741	6427
1846	884	941	84	180	191	517	188	333	223	411	135	351	233	300	253	302	156	234	292	376	225	236	2864	4181	7045
1845	730	951	96	182	225	479	239	389	271	453	158	361	238	346	310	283	169	257	278	326	267	237	2981	4264	7245
1844	854	1133	143	210	271	603	237	407	313	541	154	346	301	415	320	370	183	328	332	441	250	276	3358	5070	8428
1843	866	1071	93	274	243	563	234	470	314	438	203	297	220	357	293	350	159	338	285	357	244	349	3009	4916	7925
1842	813	1295	118	229	304	542	272	470	314	438	203	297	220	405	369	370	159	297	293	376	195	361	3271	5080	8351
1841	799	1428	119	218	271	514	290	632	392	518	249	290	257	408	293	494	88	195	280	375	246	477	3364	5609	8973
1840	916	1625	131	257	232	539	309	631	381	549	212	279	275	495	393	564	175	353	236	356	212	581	3472	5129	8601
1839	987	1221	141	203	255	446	254	363	303	469	250	245	216	359	333	351	183	295	255	303	198	391	3375	4646	8021
1838	1084	1119	162	159	246	446	254	479	269	508	211	317	269	384	319	408	172	306	313	330	213	400	3576	4796	8372
1837	836	812	158	182	226	527	298	434	274	535	245	345	259	409	290	428	156	272	253	353	179	280	3174	4576	7750
1836	752	629	157	201	211	508	293	430	225	335	231	332	233	361	276	482	150	242	257	326	181	266	2046	4112	7058
1835	629	582	146	179	174	407	311	371	263	550	222	399	218	381	259	452	148	232	221	321	184	269	2775	4143	6918
1834	615	593	152	131	276	439	321	361	231	525	243	322	205	420	321	388	157	228	203	327	236	307	2960	4041	7001
1833	566	619	126	158	190	445	248	338	221	601	241	298	188	361	253	428	169	252	214	357	210	263	2626	4120	6746
1832	521	705	168	149	174	395	251	431	197	673	233	290	242	423	253	448	173	257	242	392	189	264	2643	4427	7070

2. Thätigkeit der Sunstgerichte.

	Bürsch.		Knorau (Wffolttern).		Gorgen.		Weiten.		Spinweil.		Ufer.		Püffikon.		Winterthur.		Mandelfingen.		Bülach.		Regensberg.				
	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.			
1855	407	394	85	59	43	12	18	119	115	19	69	19	122	72	31	114	166	26	223	157	26	101	114	25	
1854	441	468	128	62	64	16	21	99	113	22	103	33	120	103	30	128	178	22	86	188	40	114	118	39	
1853	390	461	105	69	60	19	86	117	112	36	101	65	129	78	37	149	173	45	86	165	36	130	151	44	
1852	423	411	88	71	48	14	85	110	11	102	112	100	25	110	88	35	118	160	29	121	284	22	173	159	38
1851	336	403	90	68	55	21	83	95	11	91	84	15	66	80	17	104	102	19	89	215	22	170	190	48	
1850	353	437	106	61	50	19	72	74	4	102	74	81	9	114	99	108	128	21	155	153	38	184	138	47	
1849	437	525	148	59	47	21	86	121	15	121	108	23	89	112	30	182	213	45	128	135	45	157	204	49	
1848	475	424	120	75	57	17	86	114	21	132	112	25	128	93	36	189	259	53	92	190	38	178	198	48	
1847	451	518	109	41	35	4	88	102	19	133	88	73	100	83	30	125	146	35	62	205	37	113	126	28	
1846	502	483	127	51	49	13	117	105	31	139	137	78	93	121	39	144	164	43	97	201	39	172	217	41	
1845	467	475	138	59	41	15	134	88	37	49	82	39	93	110	37	141	153	80	120	180	40	183	135	44	
1844	534	583	205	92	52	30	144	98	31	186	112	37	121	141	47	196	189	65	189	201	64	167	162	48	
1843	497	432	146	51	42	21	134	99	21	164	89	46	133	132	30	263	227	48	221	159	35	160	198	49	
1842	501	437	125	106	66	30	189	123	40	198	69	52	126	84	32	183	158	43	241	170	95	183	204	51	
1841	504	391	210	74	41	34	154	86	28	213	266	94	67	145	108	46	180	171	38	288	200	80	192	120	49
1840	652	489	149	90	63	26	174	89	32	196	46	67	138	108	62	229	183	48	297	283	86	149	151	44	
1839	621	474	127	111	55	37	148	88	18	202	228	84	137	78	22	203	183	50	223	250	98	147	148	71	
1838	565	419	169	111	49	28	168	105	40	209	177	44	144	80	51	207	192	51	270	292	105	147	148	71	
1837	512	381	174	109	51	41	190	123	42	205	82	64	161	78	51	220	175	64	218	298	67	177	235	62	
1836	553	438	147	150	65	37	194	141	27	210	177	82	198	84	66	208	264	48	237	310	51	173	197	52	
1835	478	360	175	128	73	34	161	126	25	218	229	86	159	82	45	201	204	45	237	334	86	183	188	65	
1834	420	240	110	111	35	22	183	152	35	209	176	77	170	82	70	168	150	35	185	165	51	182	173	62	
1833	368	188	74	98	14	9	177	91	31	156	62	47	158	77	33	122	113	28	175	151	51	113	62	51	
1832	346	216	85	164	45	26	178	111	22	193	76	59	198	117	58	253	146	45	190	200	56	144	79	55	

3. Thätigkeit der Bezirksgerichte.

	1. Civilthätigkeit													2. Straftthätigkeit												
	darunter													Gesamten												
	Erzungen.	Büsch.	Knobau (Hfollern).	Erzen.	Meilen.	Einweil.	Ufer.	Pfaffen.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.	Regensberg.	Büsch.	Knobau (Hfollern).	Erzen.	Meilen.	Einweil.	Ufer.	Pfaffen.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.	Regensberg.	Total.		
1855	404	653	64	145	143	175	161	182	151	116	194	132	38	6	21	14	11	17	14	27	10	17	17	17		
1854	427	761	89	145	151	117	140	199	214	123	170	245	46	6	25	14	7	13	19	24	12	15	15	15		
1853	444	608	93	151	182	206	207	245	217	131	179	177	65	9	20	16	16	10	17	24	14	15	15	15		
1852	417	406	61	81	126	186	113	202	111	96	133	142	50	5	32	18	14	15	18	18	12	13	13	13		
1851	424	547	79	148	123	158	139	185	203	70	202	161	55	7	24	14	27	17	17	20	33	12	12	12		
1850	462	670	132	134	145	201	144	211	263	102	281	174	93	8	24	29	15	10	14	23	20	25	25	25		
1849	496	627	157	104	189	190	192	111	262	148	235	176	71	15	21	21	6	11	14	30	12	20	20	20		
1848	532	880	101	93	231	272	210	124	317	91	264	232	66	7	17	12	12	19	18	30	18	10	10	10		
1847	507	755	54	110	110	183	94	200	217	112	167	108	38	7	20	16	9	11	11	18	9	11	11	11		
1846	523	557	56	97	124	176	85	198	227	65	138	151	54	14	20	23	16	12	18	24	8	12	12	12		
1845	541	814	79	144	128	181	106	128	306	75	166	141	46	7	19	14	9	8	9	26	15	13	13	13		
1844	602	716	119	168	155	231	89	121	321	125	167	130	46	6	23	14	23	6	23	17	9	12	12	12		
1843	573	753	61	144	120	221	129	95	261	70	187	123	34	13	26	—	12	12	27	11	14	11	11	11		
1842	557	595	76	150	151	203	150	92	274	65	129	120	49	13	14	17	14	10	13	24	13	13	13	13		
1841	585	744	157	80	181	207	130	101	210	87	195	113	54	20	32	21	23	14	21	23	12	13	13	13		
1840	612	534	76	61	132	216	110	149	181	104	144	118	54	7	28	26	10	15	22	30	11	15	15	15		
1839	610	463	98	68	98	166	113	136	213	57	140	125	36	4	26	19	11	12	18	21	14	23	23	23		
1838	606	550	62	54	138	148	142	132	159	68	118	142	49	10	15	21	10	11	14	28	16	12	12	12		
1837	571	466	84	66	139	231	128	139	204	60	116	69	44	40	14	15	17	15	9	95	15	16	16	16		
1836	578	298	64	43	143	189	99	109	195	69	96	93	54	17	30	18	22	19	17	21	8	15	15	15		
1835	633	304	52	60	146	163	83	66	237	50	127	53	58	19	31	27	25	15	22	27	15	18	18	18		
1834	636	250	54	60	112	129	108	41	141	65	99	74	42	18	29	24	20	27	44	21	24	14	14	14		
1833	695	303	58	44	103	138	96	99	101	68	121	109	54	24	15	24	28	22	50	54	17	12	12	12		
1832	670	168	66	57	91	137	100	84	98	40	99	76	31	27	20	18	16	15	35	23	16	12	12	12		

	1. Civilthätigkeit													2. Straftthätigkeit												
	darunter													Gesamten												
	Erzungen.	Büsch.	Knobau (Hfollern).	Erzen.	Meilen.	Einweil.	Ufer.	Pfaffen.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.	Regensberg.	Büsch.	Knobau (Hfollern).	Erzen.	Meilen.	Einweil.	Ufer.	Pfaffen.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.	Regensberg.	Total.		
1855	404	653	64	145	143	175	161	182	151	116	194	132	38	6	21	14	11	17	14	27	10	17	17	17		
1854	427	761	89	145	151	117	140	199	214	123	170	245	46	6	25	14	7	13	19	24	12	15	15	15		
1853	444	608	93	151	182	206	207	245	217	131	179	177	65	9	20	16	16	10	17	24	14	15	15	15		
1852	417	406	61	81	126	186	113	202	111	96	133	142	50	5	32	18	14	15	18	18	12	13	13	13		
1851	424	547	79	148	123	158	139	185	203	70	202	161	55	7	24	14	27	17	17	20	33	12	12	12		
1850	462	670	132	134	145	201	144	211	263	102	281	174	93	8	24	29	15	10	14	23	20	25	25	25		
1849	496	627	157	104	189	190	192	111	262	148	235	176	71	15	21	21	6	11	14	30	12	20	20	20		
1848	532	880	101	93	231	272	210	124	317	91	264	232	66	7	17	12	12	19	18	30	18	10	10	10		
1847	507	755	54	110	110	183	94	200	217	112	167	108	38	7	20	16	9	11	11	18	9	11	11	11		
1846	523	557	56	97	124	176	85	198	227	65	138	151	54	14	20	23	16	12	18	24	8	12	12	12		
1845	541	814	79	144	128	181	106	128	306	75	166	141	46	7	19	14	9	8	9	26	15	13	13	13		
1844	602	716	119	168	155	231	89	121	321	125	167	130	46	6	23	14	23	6	23	17	9	12	12	12		
1843	573	753	61	144	120	221	129	95	261	70	187	123	34	13	26	—	12	12	27	11	14	11	11	11		
1842	557	595	76	150	151	203	150	92	274	65	129	120	49	13	14	17	14	10	13	24	13	13	13	13		
1841	585	744	157	80	181	207	130	101	210	87	195	113	54	20	32	21	23	14	21	23	12	13	13	13		
1840	612	534	76	61	132	216	110	149	181	104	144	118	54	7	28	26	10	15	22	30	11	15	15	15		
1839	610	463	98	68	98	166	113	136	213	57	140	125	36	4	26	19	11	12	18	21	14	23	23	23		
1838	606	550	62	54	138	148	142	132	159	68	118	142	49	10	15	21	10	11	14	28	16	12	12	12		
1837	571	466	84	66	139	231	128	139	204	60	116	69	44	40	14	15	17	15	9	95	15	16	16	16		
1836	578	298	64	43	143	189	99	109	195	69	96	93	54	17	30	18	22	19	17	21	8	15	15	15		
1835	633	304	52	60	146	163	83	66	237	50	127	53	58	19	31	27	25	15	22	27	15	18	18	18		
1834	636	250	54	60	112	129	108	41	141	65	99	74	42	18	29	24	20	27	44	21	24	14	14	14		
1833	695	303	58	44	103	138	96	99	101	68	121	109	54	24	15	24	28	22	50	54	17	12	12	12		
1832	670	168	66	57	91	137	100	84	98	40	99	76	31	27	20	18	16	15	35	23	16	12	12	12		

